

11. April 1979

An den Bundesrat

Hilfsfonds der Schweizerkolonie in Schweden, Aenderung der Zweckbestimmung, Finanzierung der kulturellen Tätigkeit der Schweizervereine in Schweden

Politisches Departement. Antrag vom 14. März 1979 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. April 1979

(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der neuen Regelung, gültig ab 1.1.1978, wird zugestimmt.

Mitteilung:

An die Schweizerische Botschaft in Stockholm, zuhanden der Mitglieder der Fondskommission und der Schweizerklubs in Stockholm, Malmö, Göteborg und Norrköping, durch das Politische Departement

Protokollauszug an:

- EPD 6 zum Vollzug
- FZD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. W. R. U. T.



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

s.a.834. - LT/cr

3003 Bern, den 14. März 1979

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Nicht für die Presse

Hilfsfonds der Schweizerkolonie in Schweden

Durch Bundesratsbeschluss vom 19. März 1962 wurde der Uebertragung des Vermögens des Hilfsfonds der Schweizerkolonie in Schweden an den Bund zugestimmt.

Die verbesserten Sozialleistungen des Königreiches Schweden, in deren Genuss auch die ansässigen Auslandschweizer kommen, haben dazu geführt, dass die Unterstützungsfälle wesentlich zurückgegangen sind, weshalb das Fondsvermögen ständig anwächst. Dieses betrug am 31. Dezember 1977:

- auf dem Konto Nr. 7/003/601/007/0
 beim Eidgenössischen Kassen- und
 Rechnungswesen Fr. 118'569.50
- auf dem Konto Nr. 2.105 bei der
 Schweizerischen Botschaft in Stockholm SKr. 11'216.21.

Die Mitglieder der Fondskommission haben den Antrag gestellt, die jährlichen Erträgnisse des Fondsvermögens, die nach Abzug allenfalls geleisteter Unterstützungszahlungen verbleiben, den vier Schweizervereinen in Schweden zur Finanzierung ihrer kulturellen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Die vier Schweizerklubs in Stockholm, Malmö, Göteborg und Norrköping haben dieser Zweckerweiterung des Fonds zugestimmt; ebenfalls die schweizerische Botschaft gemäss ihrer Mitteilung vom 12. Februar 1979.

./..

Die von den Mitgliedern der Fondskommission und der Schweizerklubs sowie der Botschaft in Stockholm unterzeichnete "Erklärung" hat folgenden Wortlaut:

"Unter Bezugnahme auf die Erklärung vom 10. August 1961, durch welche der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Eigentum am Hilfsfonds der Schweizerkolonie in Schweden übertragen wurde, erklärten sich die Unterzeichneten mit folgenden neuen Regeln für die Verwaltung und Verwendung der Ertragnisse des Fonds einverstanden.

1. Ein den Hilfeleistungen angemessener Teil des Fonds soll stets in Schweden zur Verfügung stehen.
2. Aus den Ertragnissen des Fonds, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände auch aus dem Fonds selbst, kann Schweizerbürgern, die sich in Schweden in Not befinden, geholfen werden.

Haben die sozialen Hilfeleistungen die Jahresertragnisse nicht aufgezehrt, soll der Restbetrag zur Finanzierung der kulturellen Tätigkeit der Schweizervereine in Schweden herangezogen werden.

3. a) Die Entscheidung über den einzelnen Unterstützungsfall steht bei der Schweizerischen Botschaft in Stockholm in Zusammenarbeit mit der von der Botschaft eingesetzten Kommission zu.
- b) Der für die Mitfinanzierung der kulturellen Tätigkeit verbleibende Betrag wird alljährlich wie folgt unter die vier der Neuen Helvetischen Gesellschaft angeschlossenen Schweizervereine in Schweden verteilt:
 - 50 % gleichmässig (4 x 12,5 %)
 - 50 % per capita gemäss der anlässlich der ordentlichen jährlichen Generalversammlungen ausgewiesenen Mitgliederzahlen.
- c) Die zur Verfügung gestellten Beträge sollen ausschliesslich zur Durchführung kultureller Anlässe benützt werden, die im Interesse des Gesamtvereines stehen. Die Vereine sind verpflichtet, der Botschaft in Stockholm alljährlich über die Verwendung der erhaltenen Mittel zu berichten. Allfällig nicht ausgegebene Gelder können vorgetragen werden.

- 3 -

4. Ueber die Verwaltung des Fonds, insbesondere die Verwendung seiner Mittel, orientiert die Schweizerische Botschaft in Stockholm in geeigneter Weise die Schweizervereine in Schweden. Die Dechargeerteilung erfolgt alljährlich durch die in Ziff. 3 a) erwähnte Kommission.
5. Mit Zustimmung der gemäss Ziff. 3 a) eingesetzten Kommission und nach Anhören der Schweizerischen Botschaft in Stockholm kann der Schweizerische Bundesrat Aenderungen an den vorstehenden Regeln vornehmen."

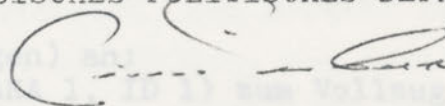
Die neue Regelung soll ab 1. Januar 1978 gelten.

Das Politische Departement ist mit dieser Zweckerweiterung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung einverstanden und beantragt dem Bundesrat, er möge

beschliessen:

1. Der neuen Regelung, gültig ab 1.1.1978, wird zugestimmt.
2. Mitteilung an die Schweizerische Botschaft in Stockholm, zuhanden der Mitglieder der Fondskommission und der Schweizerklubs in Stockholm, Malmö, Göteborg und Norrköping.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



Pierre Aubert

Zum Mitbericht an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an das Eidgenössische Politische Departement und
das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement